



DFS Deutsche Flugsicherung

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

1-1762-19

29 OCT 2019

gültig ab: sofort

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Büro der Nachrichten für Luftfahrer
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany
<http://dfs.de>
Redaktion: desk@dfs.de
Vertrieb: customer-support@eisenschmidt.aero

Flugplatzbenutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Meschede-Schüren

BENUTZUNGSORDNUNG

für den Verkehrslandeplatz Meschede-Schüren

Teil I Beschreibung des Flugplatzes

Bezeichnung:

Verkehrslandeplatz Meschede-Schüren EDKM
(nachfolgend Flugplatz genannt)

Umfang der Zulassung:

Landesplatz des allgemeinen Luftverkehrs für

- Motorflugzeuge bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht (MPW) von 5.700 kg
- Hubschrauber bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht (MPW) von 7.000 kg
- Motorsegler mit und ohne Eigenstartfähigkeit
- Segelflugzeuge Winden- und Schleppstart
- Ultraleichtflugzeuge (PPR)
- Freiballone (PPR)

Platzhalterangaben:

Flugplatzgesellschaft Meschede mbH
Steinstraße 27
59872 Meschede

Telefon: +49 (0) 291 53243
Fax: +49 (0) 291 53227
E-Mail: info@flugplatz-meschede.de
Internet: www.flugplatz-meschede.de

Flugleitung / Betriebsleitung:

Funk: 126,015 MHz
Telefon: +49 (0) 291 53220

Flugsicherung:

Zuständige FS-Stelle Langen
Telefon: +49 (0) 6103 707 5500

Flugplatzbezugspunkt, Lage und Höhe über NN:

Lage: N 51° 18' 13''
E 08° 14' 18''
Höhe: 433,75 m (1425 ft) über NN
Meschede 6 km südwestlich Stadtmitte

Start- und Landebahnen:

Bezeichnung: 04 und 22

Abmessungen Motorflug:

Startbahn	04	900 x 30 m
Landebahn	04	900 x 30 m
Startbahn	22	900 x 30 m
Landebahn	22	900 x 30 m

a) Mag. Richtung: 038°/218°

b) Decke: Asphalt

Abmessungen: Segelflug:
Start und Landebahn 250 x 30 m. Gras

Anzeigeräte und Bodensignalanlagen:

Signalfläche mit Windrichtungsanzeiger,
Temperaturmessgerät, Sichtweitenmesser, Wolkenhöhenmesser, Luftdruckmessgerät,
in Towerkanzel

Optische Ortungs- und Anflughilfen, Markierungshilfen:

Flugplatzleuchtfeuer, Start/Landebahn- und Rollbahnbeleuchtung, Blitzfeuer, PAPI
Piste 04 + 22

Flugbetriebsfläche Gras:

Bodenmarkierung

Landebereich für Hubschrauber:

Gem. Anweisung Flugleitung

Abfertigungsvorfeld:

Das Abfertigungsvorfeld vor dem Hauptgebäude dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Nutzung, z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeflächen, ist nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters zulässig. Abfertigungsplätze werden vom Platzhalter zugewiesen. Die Luftfahrzeuge werden vom Personal des Platzhalters eingewiesen.

Tankanlage:

Agentur der TOTAL Deutschland GmbH, Berlin

Treibstoffsorten:

a) Total AVGAS 100 LL

b) Total UL91

Ölsorten:

- a) Total Aero 80/100
- b) Total Aero 80 D/100 D
- c) Total Aero 15W50

Unterstellmöglichkeiten:

Vorhanden, auf Anfrage

Grenzübergangsstelle:

Nein

Luftfahrtunternehmen, Hotels/Restaurants:

Flugplatzbistro

Hotels in Meschede, Eslohe, Olsberg, Schmallenberg

Buchungsmöglichkeiten u.a. über:

www.hennesee-sauerland.de/unterkuenfte

www.schmallenberger-sauerland.de

www.sauerland.com

Verkehrsanbindung:

Taxi

Mietwagen

Teil II Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit

- 1.1 Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Flugplatzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Flugplatzes bleiben unberührt.

- 1.2 Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, hat sich über die Bestimmungen dieser Flugplatzbenutzungsordnung persönlich zu informieren und diese einzuhalten. Fluglehrer haben ihre Flugschüler entsprechend zu unterweisen und die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen.

Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.

- 1.3 Der Halter des Flugplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstigen vorhandenen Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis

Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Flugplatzes auf dessen Verlangen das für die Entgeltberechnung maßgebende Gewicht der Luftfahrzeuge sowie deren Lärmschutzkategorie nachzuweisen.

2.2 Segelflugbetrieb

Die Benutzung des Flugplatzes mit Segelflugzeugen beschränkt sich auf die genehmigte und ausgewiesene Segelflugfläche Gras. Im Übrigen gelten die Regelungen der Segelflugsport-Betriebs-Ordnung (SBO) des DAeC in der aktuell gültigen Version.

2.3 Flugbetrieb

- 2.3.1 Flugbetrieb darf grundsätzlich (wegen Aufruf von Hilfe nach dem Notfallplan) nur in Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden.
- 2.3.2 Die Festlegung der Start- / Landerichtung erfolgt entsprechend der Windrichtung durch / auf Anordnung des diensthabenden Flugleiters.
- 2.3.3 Gleichzeitiger Motorflugbetrieb auf der befestigten Bahn und Segelflug auf der Windschleppstrecke ist nicht zulässig. Im Landeanflug haben Segelflugzeuge grundsätzlich Vorrang. Die Landeinformationen des Flugleiters sind zu beachten.

2.4 Rollen und Schleppen

- 2.4.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen; grundsätzlich ist im Schritt-Tempo zu rollen. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden.
- 2.4.2 Für das Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, insbesondere das Schleppen von Luftfahrzeugen, sind die Weisungen des Flugplatzhalters zu beachten.

2.5 Abfertigungsvorfeld

- 2.5.1 Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung - z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeflächen - ist nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters zulässig.
- 2.5.2 Abfertigungsplätze werden vom Flugplatzhalter / von der Flugleitung zugewiesen. Soweit erforderlich werden die Luftfahrzeuge eingewiesen.
- 2.5.3 Motorisierte Luftfahrzeuge dürfen nur auf den Flugbetriebsflächen mit laufendem Motor betrieben werden. Flugbetriebsflächen sind die Start-/Landebahn, Rollwege, Segelfluggelände und das Vorfeld.

2.6 Statistik

Die Luftfahrzeugführer haben dem Flugplatzhalter monatlich und schriftlich die für die statistische Erhebung erforderlichen Angaben zu übermitteln (§ 70 LuftVG).

2.7 Abstellen und Unterstellen

- 2.7.1 Bleibt ein Luftfahrzeug länger als sechs Stunden auf dem Flugplatz, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzhalter zugewiesen.
- 2.7.2 Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen können die Flugleitung oder die Beauftragten des Flugplatzhalters das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- und Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - selbst das Luftfahrzeug ohne Inbetriebnahme von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen.
- 2.7.3 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.
- 2.7.4 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die zivilrechtlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugzeughalter nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.8 Luftfahrzeughallen

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- 2.8.1 Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzes dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Halter benutzt werden.
- 2.8.2 Die Hallentore dürfen von Stellplatzbesitzern und deren Beauftragten sowie nur von Personen betätigt werden, die der Flugplatzhalter hierzu ermächtigt hat.
- 2.8.3 Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden. Das Gleiche gilt für Instandsetzungsarbeiten.
- 2.8.4 Das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeuge und ähnlichen Gegenständen ist nur mit Zustimmung des Flugplatzhalters zulässig.
- 2.8.5 Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
- 2.8.6 Im Übrigen ist die Hallenordnung (**Anlage 4**) zu beachten.

2.9 Lärmschutz

- 2.9.1 Die Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.
- 2.9.2 Aus Lärmschutzgründen sollen die umliegenden Ortschaften und bebauten Gebiete nicht überflogen werden. Nach Verlassen der Reiseflughöhe ist der Flugplatz möglichst ohne Verzögerungen anzufliegen.

2.10 Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den vom Flugplatzhalter zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

2.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

- 2.11.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzhalter das Luftfahrzeug auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das Gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.
- 2.11.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzhalter dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter bzw. dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden trifft.

3. Ballonbetrieb

Abhängig von Witterungsbedingungen kann das Gespann mit Ballonausstattung an jedem geeigneten Ort am Flugplatz aufgestellt werden und der Start des Ballons von hier erfolgen, soweit eine Behinderung des übrigen Verkehrs ausgeschlossen werden kann. Dies geschieht in Absprache mit der Flugleitung/Luftaufsicht.

4. Betreten und Befahren

4.1 Straßen und Plätze

- 4.1.1 Die von dem Halter des Flugplatzes eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden.
- 4.1.2 Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung - auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil - zu beachten.
- 4.1.3 Der Flugplatz darf nur durch die von dem Flugplatzhalter hierfür freigegebenen Ein- und Ausgänge betreten, befahren und verlassen werden.
- 4.1.4 Nicht berechtigten Personen ist der Zutritt zum Flugplatzgelände untersagt.
- 4.1.5 Gästen ist grundsätzlich nur in Begleitung einer berechtigten Person der Aufenthalt auf dem Flugplatzgelände gestattet.

4.2 Fahrzeugverkehr

- 4.2.1 Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich. Diese Fahrzeuge sind zu kennzeichnen und dem Platzhalter mit der Benennung des verantwortlichen Halters zu melden.
- 4.2.2 Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Halter des Flugplatzes freizustellen.
- 4.2.3 Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Flugplatz entsprechende Anwendung.
- 4.2.4 Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z. B. Fahrräder) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.

4.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

- 4.3.1 Anlagen innerhalb der eingefriedeten oder durch Verkehrsschilder gekennzeichneten Flächen des Flugplatzes (luftseitig), die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Flächen),
- das Vorfeld,
- die Luftfahrzeughallen,
- die Garagen und Werkstätten,
- die Tankanlagen,
- der Tower sowie
- sonstige Räume und Verkehrsflächen, die innerbetrieblichen Zwecken dienen.

Der Flugplatzhalter kann die Einwilligung allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.

4.3.2 Der luftseitige Teil der Anlage (Vorfelder, Rollbahnen) darf ausschließlich mit entsprechender Warnkleidung (Warnweste) betreten werden.

4.3.3 Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flugplatzhalter hiervon vorher benachrichtigen. Die Rechte der Luftfahrtbehörden und des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

4.3.4 Die Flugbetriebsflächen dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausnahmen gelten nur mit Genehmigung durch den Flugleiter / Platzhalter. Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzhalters besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

4.4 Benutzung Rollfeld / Vorfeld

Personen, die das Rollfeld oder Vorfeld betreten oder befahren, bedürfen der Zustimmung des Platzhalters oder eines Beauftragten und haben deren Weisung zu befolgen.

4.5 Vorfelder

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

4.6 Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine zu führen.

5. Sonstige Betätigung

5.1 Gewerbliche Betätigung

5.1.1 Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton- und Bildaufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen und Streaming.

5.1.2 Ton- und Bildaufnahmen vom Flughafengelände sowie auf dem Flughafengelände sind ausschließlich mit Genehmigung des Flugplatzhalters gestattet.

5.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzhalters.

5.3 Lagerung

5.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden. Insbesondere müssen gefährliche kennzeichnungspflichtige Stoffe und Gegenstände nach den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden (TRGS 510).

5.3.2 Frachten, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.

5.3.3 Bei Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften (z.B. AwSV) einzuhalten. Der Nutzer hat den Flugplatzhalter über die beabsichtigte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen bzw. Art und Umfang des beabsichtigten Umgangs zu unterrichten. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Verunreinigung von Gewässern oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften ausgeschlossen werden. Für Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist der Nutzer verantwortlich. Etwaige behördliche Genehmigungen zur Lagerung von oder zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind dem Flugplatzhalter zur Kenntnis zu geben.

5.4 Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen, insbesondere bzgl. der Luftsicherheit am Flugplatz sind zu beachten (**Anlage 1** Sicherheitsbestimmungen und **Anlage 2** Luftsicherheitskonzept).

5.5 Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Platzhalter (Abfertigungsgebäude) abzugeben. Es gelten die Bestimmungen der §§ 978 bis 981 BGB.

6. Verunreinigungen, Abfälle, Abwässer

6.1 Verunreinigungen

6.1.1 Verunreinigungen und Verschmutzungen des Flugplatzes und der Hallen sind zu vermeiden. Eintretene Verunreinigungen oder Verschmutzungen sind von den Verursachern fachgerecht zu beseitigen; andernfalls kann der Flugplatzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers veranlassen.

- 6.1.2 Umweltgefährdende Stoffe sind beim Austreten aufzufangen (z.B. durch Ölauffangwannen). Kann der Verursacher auslaufende Stoffe nicht unverzüglich und vollständig aufnehmen, so hat er sofort den Flugplatzhalter zu informieren. Die Freisetzung von Gefahrstoffen/gefährlichen Gütern ist in jedem Fall unverzüglich dem Flugplatzhalter zu melden.

6.2 Abfälle

- 6.2.1 Die Anweisungen des Flugplatzhalters bezüglich der Abfallentsorgung sind zu befolgen.
- 6.2.2 Abfälle sind in dafür geeigneten und gekennzeichneten Behältern zu sammeln.

6.3 Abwässer

- 6.3.1 Sämtliche Einleitungen in das Kanalnetz des Flugplatzes, insbesondere Neuanschlüsse oder Änderungen bestehender Abwasseranlagen, bedürfen der Genehmigung durch den Flugplatzhalter. Zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen ist dem Flugplatzhalter jederzeit Zutritt zu allen Räumen zu gewähren.
- 6.3.2 In die Oberflächenentwässerung darf nur das von Niederschlägen herrührende Wasser eingeleitet werden. In diese Entwässerung dürfen keine Verunreinigungen wie etwa durch Waschwasser, Reinigungsmittel, Betriebsstoffe, Fäkalien o.ä. gelangen. Einzige Ausnahme: Enteisungsmittel während des Winterbetriebes (Regelung hierzu siehe 6.4). Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzhalter von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 6.3.3 In die Schmutzwassereinläufe darf nur nach häuslichem oder nach gewerblichem Gebrauch verändertes, abfließendes Wasser entsprechend der jeweils gültigen Abwassersatzung eingeleitet werden. Die in dieser Vorschrift vorgeschriebenen Grenzwerte sind einzuhalten.
- 6.3.4 Einleitungen, die kein gewöhnliches Abwasser gemäß Abwassersatzung oder Niederschlagswasser darstellen, bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Zustimmung durch den Flugplatzhalter sowie der behördlichen Genehmigung.
- 6.3.5 Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flugplatzhalter auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnung regeln (Produktbewertung für Wasch- und Reinigungsmittel, Art, Menge, analytische Untersuchungen etc.). Der Anschlussnehmer hat der Flugplatzgesellschaft unverzüglich jede Änderung der Abwasserbeschaffenheit und der Abwassermenge mitzuteilen.

6.4 Enteisungsmittel

Flugzeug-Enteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Flugplatzhalters und auf den hierfür vorgesehenen Flächen verwendet werden. Mit dem Genehmigungsantrag ist dem Flugplatzhalter die chemische Zusammensetzung des Flugzeug-Enteisungsmittels mitzuteilen und in Form eines Gutachtens gemäß Anhang 1 der von der Bund/Länder-Leitgruppe § 7a WHG erarbeitete Unterlage „Enteisungsabwasser von Flugplätzen - Hinweise“ nachzuweisen.

7. Einwilligung

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

8. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und deren Anlagen oder gegen Weisungen des Flugplatzhalters verstößt, kann durch den Platzhalter vom Flugplatz verwiesen und zur Anzeige gebracht werden. Daraus entstehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Meschede.

Die Flugplatz-Benutzungsordnung mit ihren Anlagen tritt mit der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Versionen der Flugplatzbenutzungsordnung ihre Gültigkeit.

59872 Meschede, den 30.09.2019

Flugplatzgesellschaft Meschede mbH

Johannes Georg Brunert Michael Stratmann
Geschäftsführung

Genehmigt:
Bezirksregierung Münster
Dez. 26 – Luftfahrtbehörde –
H ü t t e r m a n n

Anlagen:

- 1) Sicherheitsbestimmungen
- 2) Luftsicherheitskonzept
- 3) Alarmplan
- 4) Hallenordnung

Anlage 1

Sicherheitsbestimmungen zum Teil II, Nr. 5.4 der Flugplatzbenutzungsordnung

1. Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den vom Flugplatzhalter zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- 1.2 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.
- 1.3 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden oder zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdübergangswiderstand von weniger als 106 Ohm ergibt.
- 1.4 Während des Betankens oder Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen, aus denen Gas/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.
- 1.5. Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so sind schnellstmöglich Auffangmaßnahmen einzuleiten und aufsaugende Stoffe (z.B. Ecoperl) auszubringen. Bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung ist Abs. 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden. Der Flugplatzhalter ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- 1.6 Aus wasserrechtlichen Gründen darf jegliches Betanken und Enttanken von Luftfahrzeugen ausschließlich an der Betankungsanlage auf dem Hauptvorfeld mit dort angebotenen Kraftstoffen vorgenommen werden. Die Betankung aus Kanistern ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 1.7 Bei der Benutzung der Betankungsanlage sind die jeweils gültigen Betriebsbestimmungen der Kraftstoffagentur zu befolgen.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- 2.1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 2.2. Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von dem Flugplatzhalter bestimmten Stellen vorgenommen werden.

- 2.3 Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.
- 2.4 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.5 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß Warnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.
- 2.6 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Mechaniker besetzt ist.
- 2.7 Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschrauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können. Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände vor und hinter laufenden Triebwerken sind dabei zu beachten.
- 2.8 Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, Abstellflächen, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und vom Flugplatzhalter zugelassen worden sind.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen - wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer - ausgerüstet sein, die das Austreten brennbarer Auspuffgase verhindern.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- 5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit hoch- oder leichtentzündlichen Flüssigkeiten (z.B. Benzin u.ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen hoch- oder leichtentzündliche Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.

- 5.2 Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume von dem Flugplatzhalter dafür zugewiesen wurden.
- 5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in geeignete Behälter außerhalb der Halle zu entleeren und der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

- 6.1 Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 6.2. Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.
- 6.3. Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden. Diese sind grundsätzlich unverzüglich zu entsorgen.
- 6.4. Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

- 7.1 Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort die Feuerwehr über den Notruf 112 zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand - unter Berücksichtigung der eigenen Sicherheit - mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.
- 7.2 Bei Notfällen und Unfällen von Personen ist sofort der Rettungsdienst über den Notruf 112 zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes ist - unter Berücksichtigung der eigenen Sicherheit - Erste Hilfe zu leisten.
- 7.3 Für Maßnahmen bei Flugunfällen gilt der Alarmplan des Flugplatzes (**Anlage 3** zur Flugplatzbenutzungsordnung).

Anlage 2

Luftsicherheit am Verkehrslandeplatz Meschede-Schüren (EDKM)

1. Sicherung von Luftfahrzeugen

- 1.1 Luftfahrzeuge, die nicht in Betrieb sind, sind entweder in verschlossenen Luftfahrzeughallen abzustellen oder mit geeigneten Mitteln gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.
- 1.2 Luftfahrzeughalter bzw. Besatzungen sind für die ordnungsgemäße Sicherung von Luftfahrzeugen auch bei kurzzeitigem Abstellen der Luftfahrzeuge verantwortlich.
- 1.3 Luftfahrzeughalter bzw. die verantwortlichen Luftfahrzeugführer haben dafür zu sorgen, dass Luftfahrzeugschlüssel getrennt vom abgestellten Luftfahrzeug aufbewahrt werden. Die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge sind gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.

2. Sicherung von Luftfahrzeughallen

- 2.1 Die Luftfahrzeughallen sind stets zu verschließen.
- 2.2. Die Schlüssel zu den Luftfahrzeughallen sind sicher aufzubewahren, so dass Dritte keinen Zugriff auf diese haben.
- 2.3 Unbekannten Personen ist kein Zugang zu den Luftfahrzeughallen zu gewähren. Es ist in solchen Fällen Rücksprache mit dem Flugplatzbetreiber zu halten.
- 2.4 Der Verlust bzw. das Nichtvorhandensein eines entsprechenden Schlüssels ist umgehend dem Flugplatzbetreiber zu melden.

3. Sicherung von Zugängen und Zufahrten zum Flugplatzgelände

- 3.1 Gesicherte Zugänge und Zufahrten zum Flugplatzgelände (Luftseite) sind stets zu verschließen und somit gegen unbefugten Zugang zu sichern.
- 3.2 Unbekannten bzw. unberechtigten Personen ist kein Zugang zum Flugplatzgelände zu gewähren.
- 3.3 Die Schlüssel sind so zu sichern, dass ein unberechtigter Zugriff ausgeschlossen ist.
- 3.4 Der Verlust bzw. das Nichtvorhandensein eines entsprechenden Schlüssels ist umgehend dem Flugplatzhalter zu melden.

4. Mitnahme von Fluggästen/Vercharterung

Bei Vercharterung von Flugzeugen und Luftsportgeräten aller Art sowie bei allen Flügen mit Fluggästen ist darauf zu bestehen, dass sich die Charterer und Fluggäste ausweisen und alle mitgeführten Gegenstände offenbaren. Bei Verdachtsmomenten sollte von der Vercharterung bzw. Vermietung Abstand genommen bzw. auf die Mitnahme der Fluggäste verzichtet werden.

Anlage 3

Alarmplan zur Flugplatzbenutzungsordnung

ALARMPLAN

Flugunfälle

Feuerwehr/Rettungsdienst alarmieren

Anzahl der Personen an Bord / Verletzte.....?
Flugzeugtyp (Motorflugzeug, Segelflugzeug etc.).....?
Unfallstelle / Anfahrtsweg

Auf Rückfragen warten!

112

Erste Hilfe leisten/sicherstellen

Nach Erstversorgung der Verletzten, folgende Stellen informieren:

1. BFU	Rufbereitschaft Fax	0531-3548 0 0531-3548 246
2. Platzhalter	Flp. Ges. Brunert Büro Flugplatz	0171-7779317 0291-53243
3. Bezirksregierung Münster	Bürozeiten Rufbereitschaft	0251-4111690 0171-3585650
4. Landespolizei NRW		02131-12564600
5. Total	Bürozeit Wanders Hotline	0203-93001327 01805 905700
6. Vereine	Milan Missing LSV Martin	0171-6449683 0171-6460209
7. Flugplatz Bistro „Wolkenstürmer“	Sarkis Güllükoglu	0291-95272841

Bei Flugunfällen außerhalb des Flugplatzbereiches:

SAR-Leitstelle Münster		0251-135757 0251-135758
-------------------------------	--	--

Stand: März 2016

Anlage 4

Hallenordnung zur Flugplatzbenutzungsordnung

1. Allgemeines

- 1.1 Inhaber der Plätze in den Luftfahrzeughallen ist die Flugplatzgesellschaft Meschede mbH (im folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt).
- 1.2 Wer die Hallen betritt, unterwirft sich dieser Hallenordnung.
- 1.3 Die Gesellschaft stellt zur Unterbringung von Luftfahrzeugen (LFZ) Plätze in den Flugzeughallen zur Verfügung. Hierfür gelten neben dem jeweiligen Unterstellvertrag die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht der Gesellschaft ist ausgeschlossen.
- 1.4 Zur Gültigkeit eines Dauerunterstellvertrages ist eine schriftliche Vereinbarung mit der Gesellschaft erforderlich. Kurzfristige Unterstellungen können mit dem Flugplatzpersonal (= Flugleiter oder Platzwart) mündlich vereinbart werden.
- 1.5 Wer ein LFZ unterstellt, erklärt sich mit den Bedingungen der Hallenordnung und mit dem jeweils gültigen Entgelt für die Unterstellung einverstanden.
- 1.6 Auflagen und Anweisungen der Gesellschaft und/oder deren Erfüllungsgehilfen sind zu beachten.
- 1.7 Der Unterstellplatz in den Hallen wird zugewiesen und kann nach Bedarf von der Gesellschaft und/oder deren Erfüllungsgehilfen verändert werden.
- 1.8 Über Hallenflächen, die vertraglich fest umschrieben sind, verfügt der Luftfahrzeughalter im Rahmen seines Unterstellvertrages uneingeschränkt. Eine Nutzung dieser Flächen durch Dritte ist nur im schriftlichen Einvernehmen mit dem jeweiligen Luftfahrzeughalter und der Gesellschaft zulässig.
- 1.9 Technische Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Versorgungsanlagen der Gesellschaft dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft benutzt werden.
- 1.10 Dem Luftfahrzeughalter bzw. -führer obliegt die Aufsichtspflicht für seine Gäste.

2. Haftung

Die Gesellschaft haftet für eine Beschädigung der untergestellten LFZ nur, wenn der Schaden nachweislich von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

3. Zutritt zum Hallenbereich

- 3.1 Der Zutritt zum Hallenbereich wird durch die Gesellschaft geregelt.
- 3.2 Zutritt zum Hallenbereich haben nur von der Gesellschaft zugelassene Personen.

4. Bedienung der Hallentore

Die Hallentore dürfen nur vom Flugplatzpersonal und vom Luftfahrzeughalter bzw. -führer betätigt werden sowie von Personen, die durch das Flugplatzpersonal zugelassen bzw. beauftragt wurden.

5. Ein- und Aushallen, Rangierarbeiten

- 5.1 LFZ dürfen in oder aus den Hallen nicht mit eigener Motorkraft gerollt werden. Das Ein- und Aushallen obliegen dem Luftfahrzeughalter bzw. -führer. Das Flugplatzpersonal sollte vor dem Ein- oder Aushallen unterrichtet werden.
- 5.2 Müssen Rangierarbeiten durchgeführt werden, die nicht zum Ein- oder Aushallen erforderlich sind, sollte das Flugplatzpersonal rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt werden.
- 5.3 Die jeweils zu einem LFZ gehörende Zugstange ist verfügbar zu halten.

6. Hallenvorfeld

Auf dem Hallenvorfeld dürfen LFZ nur abgestellt werden, wenn dadurch der Zu- oder Abgang zu der jeweiligen Halle nicht behindert wird. Eine andere Benutzung des Vorfeldes - z.B. größere Wartungsarbeiten oder Probeläufe - ist nur nach Abstimmung mit dem Flugplatzpersonal zulässig. LFZ dürfen auf dem Vorfeld nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden. Hierbei ist zu vermeiden, dass ein stärkerer Luftstrahl Personen, andere LFZ oder andere Sachen trifft.

7. Arbeiten in/oder um Hallen in einem Umkreis von 50 m

- 7.1 Grundsätzlich sind Arbeiten in und um die Hallen untersagt. Ausgenommen hiervon sind übliche kleinere Wartungsarbeiten an den LFZ. Weitere Ausnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch das Flugplatzpersonal zulässig. Dabei sind die Auflagen der Gesellschaft zu befolgen.
- 7.2 Im Werkstattbereich der Segelfliegerhalle können auch ohne vorherige Genehmigung des Flugplatzpersonals größere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an LFZ vorgenommen werden.
- 7.3 Das Instandsetzen von privaten Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen in den Hallen ist unzulässig. Dies gilt nicht für kleinere Instandsetzungsarbeiten an den für den Segelflugbetrieb notwendigen Fahrzeugen im Werkstattbereich der

Segelfliegerhalle.

8. Feuerschutz

- 8.1 Die Benutzung offenen Feuers sowie das Rauchen ist in den Hallen und auf dem Vorfeld verboten.
- 8.2 Der Zugang zu Notausgängen, Feuermeldern, Handfeuerlöschern und sonstigen Löscheinrichtungen ist jederzeit freizuhalten.
- 8.3 Zur Bekämpfung von Bränden sind in den Hallen an festen Plätzen Handfeuerlöscher angebracht.
- 8.4 Bei Ausbruch eines Brandes ist die Feuerwehr unverzüglich über den Notruf 112 zu alarmieren.
- 8.5 Das Aufstellen und Benutzen von Heizgeräten jeder Art ist verboten.
- 8.6 Feuergefährliche Stoffe (insbes. Kraftstoffe) dürfen in den Hallen nicht gelagert werden.
- 8.7 Zum Aufsaugen brennbarer Flüssigkeiten benutzte Stoffe (Lappen, Wolle u.a.) sind nach Gebrauch aus den Hallen zu entfernen.

9. Reinigung der Hallen

Die Luftfahrzeughalter bzw. -führer sind für die Sauberkeit in den Hallen verantwortlich. Wer Verunreinigungen in den Hallen oder auf dem Hallenvorfeld verursacht, hat sie auf seine Kosten beseitigen zu lassen. Wenn dies nicht erfolgt, ist die Gesellschaft berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Verursachers vorzunehmen. In den Hallen darf kein Benzin abgelassen und kein Ölwechsel vorgenommen werden. Benzin darf auf dem Hallenvorfeld nicht auf den Boden abgelassen werden; es ist eine Auffangwanne zu benutzen.

10. Abwasserbeseitigung, Beseitigung von Mineralölrückständen

In die Waschbecken und Abflüsse darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Das Wegschütten jeglicher Öl- oder Benzinrückstände auf dem Flugplatzgelände ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht. Altöl sowie leere Öldosen, verölte Putzlappen u.a. sind in Absprache mit dem Flugplatzpersonal zu sammeln.

11. Waschen von Luftfahrzeugen

Das Waschen und Reinigen von LFZ in den Hallen ist untersagt. LFZ sollten möglichst vor den Hallen nach vorheriger Abstimmung mit dem Flugplatzpersonal gewaschen werden. Dabei dürfen nur biologisch abbaubare Reinigungsmittel verwandt werden. Der Wasserverbrauch auf dem Waschplatz wird gesondert in Rechnung gestellt.

12. Drainen und Tanken

Das Drainen der Kraftstofftanks erfolgt auf dem Vorfeld oder an der Tankstelle unter Verwendung geeigneter Auffangbehälter. Das Betanken der LFZ ist nur an den dafür vorgesehenen und mit Abscheidern gesicherten Flächen erlaubt.

13. Schadenmeldung

Der Luftfahrzeughalter bzw. -führer hat die Flugzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln. Schäden jeder Art sind sofort dem Flugplatzpersonal zu melden.

14. Fundsachen

Fundsachen sind umgehend beim Flugplatzpersonal abzugeben.

15. Unterstellung von Kraftfahrzeugen

- 15.1 Die Unterstellung von Kraftfahrzeugen in den Hallen ist grundsätzlich untersagt. Dies gilt nicht für Fahrzeuge die dem Flugbetrieb dienen.
- 15.2 Das Befahren des Vorfeldes mit Kraftfahrzeugen ist nur zum Ent- und Beladen nach Absprache mit dem Flugplatzpersonal zulässig. Zur Abstellung der Kraftfahrzeuge sind Parkplätze außerhalb des Flugplatzgeländes ausgewiesen.